



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Notfallinstrument für den Binnenmarkt

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates**  
[COM(2022) 459 final – 2022/0278 (COD)]
- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2019/1009 und (EU) Nr. 305/2011 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls**  
[COM(2022) 461 final – 2022/0279 (COD)]
- c) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls**  
[COM(2022) 462 final – 2022/0280 (COD)]

INT/997

Berichterstatter: **Andrej ZORKO**

Ko-Berichterstatterin: **Janica YLIKARJULA**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

DE

Befassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Europäisches Parlament, 09/11/2022</li> <li>a) Rat der Europäischen Union, 11/11/2022</li> <li>b) Europäisches Parlament, 21/11/2022</li> <li>b) Rat der Europäischen Union, 24/11/2022</li> <li>c) Europäisches Parlament, 21/11/2022</li> <li>c) Rat der Europäischen Union, 30/11/2022</li> </ul>
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Artikel 114, 21, 45 und 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</li> <li>b) Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</li> <li>c) Artikel 91, Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</li> </ul>
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	10/11/2022
Verabschiedung im Plenum	14/12/2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/0/1

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die von der Kommission angestrebte Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt (Single Market Emergency Instrument, SMEI) zur Bekämpfung künftiger Krisen, die das Funktionieren des Binnenmarkts und der in diesem Markt tätigen Unternehmen sowie das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der EU beeinträchtigen könnten. Der EWSA unterstützt die Maßnahmen, mit denen auch in Krisenzeiten der freie Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr gewährleistet und Beschränkungen innerhalb der EU verhindert werden sollen. Das SMEI sollte vorrangig auf Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Kommunikation und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ausgerichtet sein. Eine bessere Verwaltungszusammenarbeit und Transparenzmaßnahmen für die Mitgliedstaaten sind von wesentlicher Bedeutung. Der EWSA bedauert allerdings, dass für Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Anforderungen nicht erfüllen, keine Konsequenzen vorgesehen sind.
- 1.2 Eine Krisenreaktion muss schnell, befristet und zielgerichtet sein und auf EU-Ebene koordiniert werden, um einen gemeinsamen Ansatz zu gewährleisten. Sie sollte den Auswirkungen einer Krise auf die Unternehmen und dem Wohlergehen der EU-Bürger Rechnung tragen und die Voraussetzungen für eine künftig resilientere Gesellschaft und Wirtschaft schaffen. Der Schwerpunkt sollte eindeutig auf den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr unter Krisenbedingungen und auf die Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf das Wohlergehen der Menschen gelegt werden, und nicht etwa auf Maßnahmen im Bereich Produktion und Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen und Lieferketten.
- 1.3 Die Krisenbewältigung erfordert einen klaren Rechtsrahmen, um unterschiedliche Auslegungen, fragmentierte Maßnahmen und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden. Angesichts dieser Bedenken ist der EWSA der Auffassung, dass die Begriffe „Krise“, „strategisch wichtige Bereiche“, „Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung“ und „krisenrelevante Waren und Dienstleistungen“ zu vage definiert sind. Er empfiehlt der Kommission, hierfür genauere Definitionen vorzulegen.
- 1.4 Notfallmaßnahmen dürfen nicht zu einer Missachtung der Grundrechte der EU-Bürger führen. Die Ausübung dieser Rechte, z. B. des Streikrechts, kann in keinem Sektor als Rechtfertigung für eine Krisenreaktionsmaßnahme im Rahmen des SMEI dienen. Die Kommission sollte klarstellen, dass Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen nach nationalem Recht keine Krise im Sinne des SMEI sein können. Ebenso müssen alle Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in Bezug auf Unternehmen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen, was in dem Vorschlag nicht gegeben ist. Darüber hinaus muss die Autonomie der Sozialpartner gewahrt werden. Es besteht die Gefahr, dass durch die Maßnahmen unnötige zusätzliche Hindernisse, Beschränkungen und Belastungen entstehen, die insbesondere in Krisenzeiten vermieden werden müssen. Der Binnenmarkt muss zugänglich bleiben und wirksam vor Sozial- und Steuerdumping geschützt werden.

- 1.5 Der EWSA hält eine rasche und effiziente Reaktion im Notfall für erforderlich. Er empfiehlt daher der Kommission, den Vorschlag im Hinblick auf einen angemessen schnellen und wirksamen Ansatz zur Krisenbewältigung zu überdenken. Der EWSA ist besorgt darüber, dass der vorgeschlagene stufenweise Ansatz zu viel Verwaltungsaufwand mit sich bringt, was seiner Wirksamkeit abträglich ist.
- 1.6 Der EWSA empfiehlt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsgruppe für das Notfallinstrument und den bestehenden Instrumenten für die strategische Vorausschau in der EU. Ziel ist es dabei, durch eine ständige Beobachtung globaler und regionaler Vorgänge und die Bewertung der damit verbundenen Risiken Krisen vorherzusehen. Die Vertreter der Zivilgesellschaft sollten eng in diesen Prozess einbezogen werden, damit ihre Erfahrungen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten bei den Maßnahmen der EU zur strategischen Vorausschau berücksichtigt werden können.
- 1.7 Der EWSA schlägt vor, Vertreter der Sozialpartner sowie eine einschlägige zivilgesellschaftliche Organisation als Beobachter in die Beratungsgruppe für das Notfallinstrument aufzunehmen. Der EWSA fordert ferner eine Klarstellung der Rolle der vorgeschlagenen Beratungsgruppe, insbesondere im Verhältnis zu anderen ähnlichen Gremien.
- 1.8 Die vorgeschlagene Befugnisübertragung auf die Kommission sollte überdacht werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen Krisenreaktion und der Einbeziehung der Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess zu finden.
- 1.9 Es besteht die Gefahr, dass sich die der Kommission in dem Vorschlag übertragenen Interventionsbefugnisse, z. B. die Befugnis zur vorrangigen Behandlung von Aufträgen und die Klausel zur Aussetzung von Verträgen mit bestimmten Unternehmen, dem Funktionieren des Binnenmarkts schaden könnten. Allein schon ihre Existenz führt zu Unwägbarkeiten. Der EWSA empfiehlt der Kommission daher, den Vorschlag sorgfältig zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Frage, welche Unternehmen Ziel solcher Maßnahmen sein würden und wer die Kosten einer eventuellen Umstellung der Produktionslinien tragen würde.
- 1.10 Insbesondere muss die Erhebung von Daten von Unternehmen durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten gemäß den Grundsätzen der absoluten Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Einige der Vorschläge könnten die Wettbewerbsgleichheit gefährden, z. B. die Aufstellung von Listen der „wichtigsten Wirtschaftsakteure“ vor dem Ausrufen eines Notfalls. Der EWSA ist besorgt, dass dies falsche Signale an den Markt senden und den Wettbewerb insgesamt beeinträchtigen könnte.
- 1.11 Eine rasche, leicht verständliche und offene Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, den Unternehmen und anderen Akteuren ist für das Krisenmanagement im Binnenmarkt wesentlich. Bei einer Krise sollte daher sofort eine Online-Informationsstelle die Arbeit aufnehmen.

## 2. Hintergrund der Stellungnahme

- 2.1 Ein gut funktionierender Binnenmarkt gehört zu den größten Errungenschaften der EU und ist von entscheidender Bedeutung für ihre Wirtschaft und um „durch soziale und wirtschaftliche Konvergenz den Wohlstand zu steigern [und sicherzustellen], dass die Verschärfung der sozialen Ungleichgewichte nicht zu schwerwiegenden Hindernissen für die europäische Integration führt.“<sup>1</sup>
- 2.2 Die jüngsten Krisen wie die COVID-19-Pandemie und die russische Invasion in die Ukraine haben gezeigt, dass der Binnenmarkt und seine Lieferketten bei unvorhergesehenen Störungen in gewissem Maße anfällig sind. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen während der Pandemie mussten viele Unternehmen die Arbeit einstellen, wurden Grenzen geschlossen und Lieferketten unterbrochen und brach die Nachfrage ein. Arbeitnehmer und Dienstleister konnten sich nicht mehr EU-weit frei bewegen, was allen verdeutlichte, dass Freizügigkeit und freier Personenverkehr eng mit dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr verbunden sind. Krisen treffen häufig Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen.
- 2.3 Die mangelnde Transparenz der von verschiedenen Mitgliedstaaten zur Krisenbekämpfung ergriffenen Maßnahmen führte zu Ungewissheit hinsichtlich der Begründung und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen. Dies hat das gegenseitige Vertrauen untergraben, die Solidarität geschwächt und das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt. Dagegen traten die Bedeutung von Zusammenarbeit, Offenheit und Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Nutzen diversifizierter Wertschöpfungsketten deutlich zutage. Das abgestimmte Vorgehen, die EU-Binnengrenzen über grüne Vorfahrtsspuren („Green Lanes“) an Grenzübergängen offen zu halten, hat entscheidend dazu beigetragen, Störungen in den wesentlichen Reise- und Lieferketten zu vermeiden.
- 2.4 Das SMEI ergänzt andere Legislativmaßnahmen der EU bzw. Vorschläge für das Krisenmanagement, die beispielsweise die Bereiche Gesundheit, Halbleiter, Ernährungssicherheit und das EU-Katastrophenschutzverfahren betreffen.

## 3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA begrüßt die Bestrebungen der Kommission, ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt einzuführen, um den negativen Auswirkungen derzeitiger und künftiger Krisen auf den Binnenmarkt, die Bürger und die Unternehmen entgegenzuwirken. Er begrüßt auch die Zusage, dass dieses Instrument unbeschadet bereits existierender Krisenmanagementinstrumente gelten soll, die als *leges speciales* behandelt werden.
- 3.2 Der EWSA betont, dass das Notfallinstrument eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten, die Solidarität stärken, die Wirksamkeit der vier Grundfreiheiten wahren und die Vorteile des Binnenmarkts zur Bewältigung dringender und unerwarteter Krisen nutzen sollte. Der EWSA weist darauf hin, dass ein gut funktionierender

---

<sup>1</sup> [ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 108.](#)

Binnenmarkt ein effizientes Instrument und bei der Krisenvorsorge und -bewältigung von Vorteil ist.

- 3.3 Eine Krise mit potenziellen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts kann die Tätigkeit der Unternehmen hemmen, aber auch das Leben der Menschen in der gesamten EU stark beeinträchtigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung etwaiger Krisen sollten daher beide Perspektiven berücksichtigen und dem Prozess eines digitalen, ökologischen und gerechten Übergangs Rechnung tragen, um den Binnenmarkt besser für künftige Schocks und Krisen zu wappnen. Der künftige Binnenmarkt kann nur auf der Kombination einer soliden wirtschaftlichen Grundlage mit einer starken sozialen Dimension beruhen<sup>2</sup>.
- 3.4 Der EWSA weist darauf hin, dass eine Krisenreaktion schnell, befristet, verhältnismäßig und zielgerichtet sein und die Rahmenbedingungen für eine künftig widerstandsfähigere Gesellschaft und Wirtschaft schaffen muss. Notwendig ist auch ihre Koordinierung auf EU-Ebene, um divergierende einzelstaatliche Maßnahmen zu vermeiden, die die Funktionsweise des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.
- 3.5 Bei künftigen Krisen wird die EU mit neuen Herausforderungen konfrontiert sein. Die Maßnahmen zur Abfederung von Krisen sollten transparent und sofort verfügbar sein. Sie müssen innerhalb eines begrenzten Anwendungsbereichs zügig aktiviert werden können, wobei strenge Kriterien anzulegen sind. All dies erfordert einen klaren EU-Rechtsrahmen. Das Instrument sollte die Unternehmen und Bürger in der Union sowie die Grundfreiheiten im Binnenmarkt im Falle einer umfassenden und gravierenden Krise schützen. Dabei muss kontrolliert werden, ob die nationalen und EU-Maßnahmen zur Krisenbewältigung auch den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung entsprechen. Das Instrument sollte überdies die Verwaltungszusammenarbeit in Echtzeit und den Informationszugang für Unternehmen und Bürger gewährleisten.
- 3.6 Der EWSA ist besorgt, dass ein stufenweises Krisenreaktionsverfahren, wie es im SMEI vorgesehen ist, anstatt eine rasche Krisenreaktion zu bewirken, zu langwierig sein und den Entscheidungsprozess verzögern könnte.
- 3.7 Umfang und Art einer künftigen Krise lassen sich nicht vorhersehen. Allerdings ist eine Krisenreaktion immer dann besonders wirksam und am wenigsten invasiv, wenn sie in der Anfangsphase einer Krise ausgelöst wird. Der EWSA betont die Bedeutung der strategischen Vorausschau in der EU. Er begrüßt weiterhin nachdrücklich die Einbeziehung der Methodik der Vorausschau in die Politikgestaltung der EU. Das im Rahmen des Notfallinstruments vorgeschlagene Instrumentarium sollte durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsgruppe und den bestehenden Mechanismen für die strategische Vorausschau in der EU untermauert werden. Konkret sollen durch die Beobachtung globaler und regionaler Vorgänge künftige Krisen vorhergesehen werden, die den Binnenmarkt dergestalt stören könnten, dass sein normales Funktionieren unmöglich wird. Die Beratungsgruppe sollte nicht nur für die Bewertung von Vorfällen zuständig sein, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemeldet werden. Sie sollte ferner bei der Beobachtung globaler und regionaler

---

<sup>2</sup> [ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 19.](#)

Vorgänge und bei der Bewertung der damit verbundenen Risiken kontinuierlich mit den für die strategische Vorausschau der EU zuständigen Akteuren zusammenarbeiten. Da die strategische Vorausschau ein partizipativer Prozess ist, erwartet der EWSA, dass Synergien sowie die strukturelle Beteiligung aller EU-Institutionen, einschließlich des EWSA, dadurch begünstigt werden<sup>3</sup>.

- 3.8 Der Vorschlag zielt auf alle schweren Krisen ab, die den Binnenmarkt und seine Lieferketten beeinträchtigen, mit einigen Ausnahmen, für die die EU eigene Maßnahmen vorgesehen hat oder derzeit entwickelt. Dieser große Anwendungsbereich bringt erhebliche Herausforderungen mit sich. Der EWSA betont, dass im Hinblick auf das Notfallinstrument der Begriff „Krise“ klarer definiert werden muss und nicht unterschiedlich ausgelegt werden darf. Auch die Definitionen der Begriffe „strategisch wichtige Bereiche“, „Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung“ und „krisenrelevante Waren und Dienstleistungen“ sind sehr weit gefasst. Nach Ansicht des EWSA sollten diese Definitionen eindeutig sein, um die Verhältnismäßigkeit und eine angemessene Ausrichtung der Sofortmaßnahmen zu gewährleisten. Das Fehlen klarer und genauer Definitionen bringt die Gefahr von Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten im Binnenmarkt mit sich.
- 3.9 Alle Definitionen und Krisenreaktionsmaßnahmen im Rahmen des Notfallinstruments müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Vor allem aber sollte das Instrument nur bei einer dringenden und vorübergehenden (ggf. auch nur regionalen) Krise im Binnenmarkt mit Beeinträchtigung der vier Grundfreiheiten in Anspruch genommen werden. Dementsprechend sollte es zeitlich begrenzt zum Einsatz kommen und darf nicht zu einem dauerhaften Instrument werden. In dem Vorschlag werden der Kommission Befugnisse in Bezug auf die Krisenprotokolle übertragen. Diese Befugnisse sollten sorgfältig überdacht werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen Krisenreaktion und einer uneingeschränkten Mitwirkung der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Maßnahmen angestrebt werden sollte.
- 3.10 Dabei kommt es entscheidend auf die Fähigkeit an, zu erkennen, dass eine Situation eine Krisenreaktion erfordert, und die bei Notfällen entstehenden Probleme angemessen anzugehen. Die Notfallmaßnahmen dürfen die Grundrechte der Unionsbürger und insbesondere die in internationalen Übereinkünften und Übereinkommen verankerten Rechte nicht beeinträchtigen. Die EU muss auch in Krisenzeiten zur Wahrung der Grundrechte verpflichtet bleiben. Ebenso müssen alle Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in Bezug auf Unternehmen den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gerecht werden. Diesem Anspruch wird der Vorschlag nicht gerecht.
- 3.11 Allein die Festlegung und Regulierung krisenrelevanter Güter kann an sich schon Unsicherheit auf dem Binnenmarkt schüren und damit seine Funktionsweise beeinträchtigen. Denn es ist unmöglich, im Voraus zu wissen, welche Güter in künftigen Krisen krisenrelevant sein werden. Der EWSA versteht, was mit der vorgeschlagenen Übertragung bestimmter Befugnisse an die Kommission bezweckt wird. Er ist jedoch besorgt über die in dem Vorschlag dargelegten Interventionsbefugnisse der Kommission, u. a. die Verpflichtung zur Offenlegung sensibler

---

<sup>3</sup> [ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 35.](#)

Geschäftsinformationen und die vorrangige Behandlung von Aufträgen sowie eine Klausel zum Außerkraftsetzen von Verträgen. Die Produktion und Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferketten dafür sind in erster Linie Sache der Marktteilnehmer und Teil der regelmäßigen Notfallplanung und Vorsorge der Unternehmen und Regierungen.

- 3.12 Nach Überzeugung des EWSA muss vermieden werden, in Krisenzeiten Hindernisse und Beschränkungen innerhalb der EU einzuführen. Zu diesem Zweck sollte das Instrument unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten mehr Informationsaustausch, Koordinierung und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei der Annahme krisenbezogener Maßnahmen gewährleisten. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Auflistung verbotener Beschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarkts. Der EWSA bedauert jedoch, dass für Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Anforderungen nicht erfüllen, keine klaren Konsequenzen vorgesehen sind.
- 3.13 Die Kapazitäten für die Produktion von und Versorgung mit bestimmten Gütern, die für die Bekämpfung einer Krise von entscheidender Bedeutung sein könnten, sind im Binnenmarkt ungleich verteilt. Je nach Krise könnten Unternehmen und Einzelpersonen in der EU unterschiedlich schwer betroffen sein, selbst im Falle einer EU-weiten Krise. Bei der Bewältigung solcher Situationen kommt es daher entscheidend auf die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten an. Das Instrumentarium der Krisenreaktion sollte deshalb Protektionismus verhindern, der zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zur Beeinträchtigung der Versorgung der Unternehmen und Bürger in der EU mit kritischen Gütern und Dienstleistungen führen würde.
- 3.14 Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Lehren aus den jüngsten Krisen zu analysieren und für das zukunftsgerichtete Konzept zu nutzen. Während der Pandemie wurden durch die Einführung von „Green Lanes“ die Auswirkungen zahlreicher kostspieliger Engpässe im innergemeinschaftlichen Fluss von Waren, aber auch Dienstleistungen abgemildert. Darüber hinaus trug die relativ rasche Einführung des gemeinsamen digitalen COVID-19-Zertifikats der EU dazu bei, die Mobilität von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern, Grenzgängern und Geschäftsreisenden im Binnenmarkt wiederherzustellen. Die von der EU geleistete technische Unterstützung hat ebenfalls zu einer einheitlicheren Durchführung der Maßnahmen beigetragen.
- 3.15 Der EWSA stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Maßnahmen auf EU-Ebene mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden sollten. Dabei muss nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Ansatz verfolgt werden. Ein fragmentierter Ansatz wäre ein zusätzliches Hindernis für den Binnenmarkt und würde Innovationen, Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen hemmen sowie den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität beeinträchtigen. Auch in Krisenzeiten muss der Binnenmarkt für alle zugänglich bleiben und bedarf wirksamer Schutzmaßnahmen gegen Sozial- und Steuerdumping<sup>4</sup>.
- 3.16 Unternehmen und Einzelpersonen sollten auch Anreize erhalten, ihre Tätigkeit so weit wie möglich an die Nachkrisensituation mit höheren Energiekosten und an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Alle Notfallmaßnahmen sollten mit den EU-Klimazielen und dem

---

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 2.

Übergang zur Klimaneutralität im Einklang stehen. Sie sollten bei ihrer Anwendung einen Weg zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts aufzeigen. Bei der Notfallreaktion ist immer auch zu berücksichtigen, dass eine Krise ein Gefälle zwischen den EU-Ländern in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklung, soziale Garantien und Wohlstandsniveaus hervorrufen kann<sup>5</sup>. Deshalb müssen die Maßnahmen so konzipiert sein, dass solche Auswirkungen vermieden werden.

- 3.17 Eine rasche, leicht verständliche und offene Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, den Unternehmen und anderen Akteuren ist ein zentraler Bestandteil des Krisenmanagements im Binnenmarkt. Der EWSA empfiehlt, dass bei Ausbruch einer Krise sofort eine gemeinsame Online-Informationsstelle die Arbeit aufnimmt, die regelmäßig aktualisiert wird, um so die Akteure vor Ort mit zuverlässigen Informationen über die Krise und die ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen. Das SMEI muss in Bezug auf die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten für Bürger und Unternehmen transparent sein, um durchgehend die Freizügigkeit und den freien Verkehr zu gewährleisten. Alle Notfallmaßnahmen sollten klar kommuniziert werden und dürfen nicht Verwirrung stiften oder zusätzliche Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts verursachen. Nach Auffassung des EWSA könnten die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft dabei eine wichtige Rolle spielen.
- 3.18 Eine enge Zusammenarbeit mit den Interessenträgern ist auch für die Umsetzung des Notfallinstruments erforderlich, da die Maßnahmen in der Praxis von Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Diese wissen zudem am besten, welche Maßnahmen und Verfahren funktionieren. Die Infrastrukturen zur Steuerung des Binnenmarkts müssen dadurch gestärkt werden, dass Organisationen, die Bürger, Verbraucher und Unternehmen vertreten, proaktiv einbezogen werden<sup>6</sup>. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachkreise in die Prozesse der Risikobewertung und -überwachung sowie in die Konzipierung und Koordinierung von Krisenmaßnahmen einzubeziehen.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Die Maßnahmen sollten so weit wie möglich auf bestehenden Instrumenten in Bezug auf Mitteilungen, Standards usw. aufbauen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf klaren Informationen und der Erleichterung ihres raschen und effizienten Einsatzes zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Binnenmarkts bei Ausbruch einer Krise liegen.
- 4.2 Das Notfallinstrument sollte eine beschleunigte Konformitätsbewertung, die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Aufträge und eine Marktüberwachung für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen in Betracht ziehen. Dabei sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass in geltenden EU-Richtlinien bereits verschiedene Optionen vorgesehen sind, die eine sehr schnelle Beschaffung in Notfällen ermöglichen.

---

<sup>5</sup> [ABL C 364 vom 28.10.2020, S. 116.](#)

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 2.

- 4.3 Notfallmaßnahmen dürfen nicht zu einer Einschränkung der Grundrechte der EU-Bürger führen. Die Ausübung dieser Rechte, z. B. des Streikrechts, kann in keinem Sektor als Rechtfertigung für eine Krisenreaktionsmaßnahme im Rahmen des Notfallinstruments dienen. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die gesetzliche Regelung des Streikrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Streiks oder andere Arbeitskampfmaßnahmen nach nationalem Recht können keine Krise im Sinne des Notfallinstruments darstellen.
- 4.4 Besonders wichtig ist es auch, dass die Erhebung von Daten von Unternehmen durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten begrenzt wird, wobei die Grundsätze der absoluten Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit anzulegen sind. Abgelehnt werden eine Verpflichtung von Unternehmen zur Offenlegung sensibler Geschäftsinformationen, die vorrangige Behandlung von Aufträgen und eine Klausel zur Aussetzung von Verträgen, da sie proaktive Ansätze zur Krisenbewältigung konterkarieren. Einige der Vorschläge könnten die Wettbewerbsgleichheit gefährden, z. B. die Aufstellung von Listen der „wichtigsten Wirtschaftsakteure“ vor dem Ausrufen eines Notfalls. Der EWSA ist besorgt, dass dies falsche Signale an den Markt senden und den Wettbewerb insgesamt beeinträchtigen könnte.
- 4.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass die in Artikel 3 des Vorschlags genannte Beratungsgruppe das Wissen und die Erfahrungen der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisation in vollem Umfang nutzen sollte, die ja die Bedingungen im Binnenmarkt aus ihrer täglichen Praxis vor Ort am besten kennen. Der Beratungsgruppe sollten alle relevanten politischen Entscheidungsträger, zuständigen Behörden und Agenturen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten angehören. Nach Ansicht des EWSA ist der Binnenmarkt jedoch auch untrennbar mit den Sozialpartnern verbunden, die daher ebenso wie eine einschlägige zivilgesellschaftliche Organisation, wie etwa ein Verbraucherverband, regulär als Beobachter in die Beratungsgruppe einbezogen werden sollten, um über die im Rahmen des Notfallinstruments ergriffenen praktischen Maßnahmen zu beraten, sie umzusetzen und zu überwachen.
- 4.6 Der EWSA hält es im Einklang mit Artikel 13 für notwendig, für Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, z. B. bei der Sicherung strategischer Reserven. Daher unterstützt der EWSA die Empfehlung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten strategische Reserven nach Möglichkeit gezielt verteilen.
- 4.7 Der EWSA fordert die Kommission auf, die in Artikel 17 vorgeschlagene Möglichkeit einer Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf Grenzgänger zu überdenken, da die Einschränkung ihrer Freizügigkeit wie oben ausgeführt negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben könnte.

- 4.8 Nach Auffassung des EWSA wird in dem Vorschlag nicht klar dargelegt, wie die vorgesehene Beratungsgruppe mit anderen bereits bestehenden Krisenmanagementgremien wie der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, dem Binnenmarkt-Informationsinstrument und den Plattformen für Lebensmittelkrisen interagieren soll. Die Kommission sollte Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Krisengremien vermeiden, denn das führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und verlangsamt die Krisenreaktionsmaßnahmen.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---